

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 2; ArbGG § 61 Abs. 4; BGB §§ 26, 164 und 362;
HandwO §§ 54, 66 Abs. 3, § 80 Satz 1, § 82 Abs. 1
Ziff. 3 - 4 und § 85 Abs. 2 Satz 1; TVG §§ 2, 3, 4
und 5; Rahmentarifvertrag für das Maler- und Lackie-
rerhandwerk vom 10.8.1971 (RTV) und Tarifvertrag
über das Verfahren für den Urlaub im Maler- und
Lackiererhandwerk vom 10.8.1971 (VerfTV)

Leitsätze:

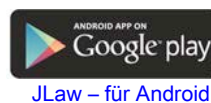
K e i n e
(vgl. 4 AZR 395/74)

Aktenzeichen: 4 AZR 394/74

Urteil des BAG vom 11. Juni 1975 LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 394/74
3 Sa 151/73 Frankfurt am Main

Verkündet am
11. Juni 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Burton für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. Mai 1974 - 3 Sa 151/73 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks ist ein Bundesinnungsverband, dem die Landesinnungsverbände dieses Handwerkzweiges als Mitglieder angehören können. Nach der Satzung sind auch einzelne Maler- und Lackiererinnungen zum Erwerb der Mitgliedschaft berechtigt, wenn der Landesverband, dem sie angehören, dem Bundesinnungsverband nicht angeschlossen ist oder wenn im Bezirk ihres Bundeslandes kein Landesinnungsverband besteht. Aus letzterem Grund ist die Malerinnung F Mitglied des Bundesinnungsverbandes. Daneben gehörte sie bis zum 31. Dezember 1972 noch einem Verein südbadischer Malerinnungen an. Dieser Verein, dessen Sitz sich in B befindet, ist jedoch seinerseits kein Landesinnungsverband und konnte daher auch nicht Mitglied des Hauptverbandes des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks werden. § 4 Nr. 3 der Satzung des Bundesinnungsverbandes bestimmt:

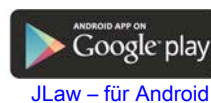
"Der Bundesinnungsverband kann ferner im Auftrage der Landesinnungsverbände Tarifverträge abschließen."

Am 10. August 1971 schloß der Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks mit der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden einen "Rahmentarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk" (RTV) und einen "Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub im Maler- und Lackiererhandwerk" (VerfTV) ab. Beide Tarifverträge wurden durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für allgemeinverbindlich erklärt. Die Klägerin ist danach von den Tarifvertragsparteien als gemeinsame Einrichtung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet worden. Ihr wurde die Aufgabe übertragen, die Auszahlung des Urlaubsentgelts sowie des zusätzlichen Urlaubsgeldes an die Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks zu sichern. Der Beklagte gehört als Mitglied der Malerinnung F an.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Mit der Klage hat die Klägerin den Beklagten nach dem VerffTV auf Auskunftserteilung für die Monate Januar bis März 1972 und für den Fall, daß die Auskünfte nicht erteilt werden, gemäß § 61 Abs. 4 ArbGG auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 3.000,-- DM in Anspruch genommen. Sie hat die Auffassung vertreten, die beiden Tarifverträge vom 10. August 1971 seien in vollem Umfange gültig. Sie seien vom Bundesinnungsverband wirksam abgeschlossen worden. Dieser sei tariffähig und werde auch in seiner Tariffzuständigkeit durch seine Satzung nicht beschränkt. Deren § 4 Ziffer 3 betreffe lediglich das Innenverhältnis und solle dem Bundesinnungsverband zu den einzelnen Tarifabschlüssen die "demokratische Legitimation" verschaffen. Der Abschluß der beiden hier maßgeblichen Tarifverträge sei auch von mehr als 70 v.H. der Mitgliedsstimmen gebilligt worden, worauf es freilich für die Außenwirkung der Tarifverträge überhaupt nicht ankomme. Auch die nachträglich ausgehandelten Protokollnotizen seien gültig zustandegekommen. Gegen die Allgemeinverbindlicherklärung beider Tarifverträge bestünden keinerlei rechtliche Bedenken.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Bundesinnungsverband habe beim Abschluß der beiden hier maßgeblichen Tarifverträge sowie der ergänzenden Protokollnotizen seine Tariffzuständigkeit überschritten, denn er hätte nach der Satzung beide Tarifverträge überhaupt nicht abschließen dürfen, was deren Unwirksamkeit zur Folge habe. Zumindest müsse der Bereich der Malerinnung F vom Geltungsbereich des Tarifwerkes ausgenommen werden, da diese Innung dem Abschluß der Tarifverträge nicht zugestimmt habe. Mit welchen Mehrheiten sonstige Mitglieder den Tarifabschlüssen zugestimmt hätten, sei demgegenüber unerheblich. Abgesehen davon wiesen auch die Allgemeinverbindlicherklärungen rechtliche Mängel auf, die zu ihrer Unwirksamkeit führen müßten. Insbesondere seien die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 TVG nicht erfüllt gewesen.

- 4 -



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt und den Streitwert auf 3.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und bei unverändertem Streitwert die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

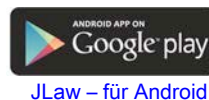
I.

In prozeßrechtlich unbedenklicher Weise und sachlich zu Recht nimmt die Klägerin unter Berufung auf den Rahmentarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk vom 10. August 1971 (RTV) sowie den Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub im Maler- und Lackiererhandwerk vom gleichen Tage (VerfTV) den Beklagten auf Auskunftserteilung für die Monate Januar bis März 1972 in Anspruch; auch der nach § 61 Abs. 4 ArbGG gestellte Antrag für den Fall, daß die eingeklagte Auskunft nicht binnen einer Woche nach Urteilsrechtskraft erteilt wird, eine Entschädigung in Höhe von 3.000,-- DM zu zahlen, ist zulässig. Die gegen die Zulässigkeit des Antrages aus § 61 Abs. 4 ArbGG von dem Beklagten erhobenen rechtlichen Bedenken sind, wovon ersichtlich schon das Arbeitsgericht zutreffend ausgegangen ist, unbegründet. Der Beklagte verkennt nämlich, daß eine nur unter dem Druck einer nach dieser Vorschrift durchgeführten Zwangsvollstreckung vorgenommene Leistung gerade nicht als Erfüllung im Sinne des § 362 BGB anzusehen ist und demgemäß auch nicht zur Erledigung der Hauptsache führen kann (vgl. das Urteil des Senats vom 22. Januar 1975 - 4 AZR 10/74 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu § 1 Tarifverträge: Bau im Anschluß an BAG AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auszugehen ist von § 2 Abschn. I Ziffer 6 Abs. 5 des VerffTV, worin bestimmt wird:

"Der Urlaubskasse ist monatlich oder vier- bzw. fünfwöchentlich, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats, auf einem Formblatt die Bruttolohnsumme (Nr. 6 Abs. 1) aller vom Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer für den vorerwähnten Zeitraum zu melden. Auf dem Formblatt hat der Arbeitgeber außerdem anzugeben:

- a) Name und Anschrift des Arbeitgebers sowie seine Betriebskontonummer bei der Urlaubskasse,
- b) Gesamtbetrag der für den Monat bzw. vier bzw. fünf Wochen fällig gewordenen Beiträge,
- c) Anzahl der vom Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer des Betriebes....."

Da der Geltungsbereich dieses VerffTV wie des RTV räumlich das gesamte Gebiet der Bundesrepublik sowie Berlin mit Ausnahme des Saarlandes, fachlich u.a. alle Betriebe, die Maler- und Lackiererarbeiten ausführen, und persönlich alle arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer umfaßt (jeweils § 1 Abschnitt I - III), wird auch der Betrieb des Beklagten von beiden Tarifverträgen erfaßt, sofern deren Geltung nicht aus anderen Rechtsgründen beschränkt oder ihre Allgemeinverbindlicherklärung unwirksam ist.

2. Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Bundesinnungsverband, der auf der Arbeitgeberseite beide Tarifverträge, und zwar im eigenen Namen, abgeschlossen hat, Tariffähigkeit besitzt. Dies ergibt sich aus der Verweisung auf § 82 Ziff. 3 HandwO in § 85 Abs. 2 Satz 1 HandwO, wie inzwischen auch allgemein in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt ist (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG 3, 190 [192] = AP Nr. 1 zu § 2 TVG; BAG 5, 358 [361] = AP Nr. 2 zu § 2 TVG sowie BAG 7, 153 [156] = AP Nr. 3 zu § 2 TVG; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, S. 89 und 429; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 2 Anm. 21 sowie Wolff, H.J., Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Band



- 6 -

II S. 298); diese Regelung ist auch verfassungskonform (BVerfGE 20, 312 = AP Nr. 24 zu § 2 TVG). Da, wie das Landesarbeitsgericht insoweit weiter zutreffend ausführt, die Tariffähigkeit der Landes- und Bundesinnungsverbände jedenfalls qualitativ der der allgemeinen Tarifvertragsparteien des § 2 TVG entspricht, bedarf es im Gegensatz zu den Ausführungen von Simitis in dem von der Klägerin dem Senat vorgelegten Rechtsgutachten keines näheren Eingehens darauf, wie sich § 2 TVG und die die Tariffähigkeit der Innungen und Innungsverbände regelnden Bestimmungen der HandwO (§ 54 Abs. 3 Ziff. 1, § 82 Ziff. 3 und § 85 Abs. 2 Satz 1) zueinander verhalten.

Zwar hat der Beklagte dies nicht ausdrücklich ausgeführt; aus seinen Darlegungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat könnte jedoch der Schluß gezogen werden, als fehle es dem Bundesinnungsverband nach seiner Meinung schon deswegen an der Tariffähigkeit, weil seine Satzung ihm nicht die rechtliche Möglichkeit gebe, im eigenen Namen Tarifverträge abzuschließen, sondern ausschließlich als Stellvertreter der selbst tariffähigen Landesinnungsverbände. Das hängt u.a. von der Beantwortung der von Simitis in seinem Gutachten im einzelnen erörterten und letztlich verneinten, jedoch im Schrifttum, soweit es darauf eingeht, bejahten Frage ab (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 438 - 439 und Eyermann-Fröhler-Honig, HandwO, 3. Aufl., § 82 Rdnr.3), ob es bei Innungsverbänden als weiterer notwendiger Voraussetzung ihrer Tariffähigkeit auch einer ausdrücklichen Satzungsbestimmung bedarf, nach der sie zum Abschluß von Tarifverträgen (und zwar im eigenen Namen) berechtigt sind. Dafür spricht neben den Erfordernissen der Rechtssicherheit die entsprechende ausdrückliche Regelung in § 2 Abs. 3 TVG für die "Spitzenorganisationen" der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Weiter kann dafür angeführt werden, daß der Abschluß von Tarifverträgen nur zu den fakultativen und nicht zu den Pflichtaufgaben der Innungsverbände gehört (§ 82 Ziff. 2 HandwO). Dennoch ist die Frage vorliegend nicht abschließend durch den Senat zu entscheiden. Folgte man nämlich der diesbezüglichen Auffassung von Simitis, so bedürfte es einer entsprechenden Satzungsbestimmung ohnehin nicht. Folgt man hingegen, wozu der Senat neigt, in dieser Frage der gegenteiligen Meinung, so kann das Problem deswegen vorliegend dahingestellt bleiben, weil die hier anzuwendende Satzung des Bundesinnungsverbandes jedenfalls nicht dahin ausgelegt werden kann, daß dieser nur als Bevollmächtigter der Landesinnungsverbände und nicht auch im eigenen Namen Tarifverträge abschließen darf, was Vorinstanzen und Parteien jedoch – insoweit weitgehend übereinstimmend – irrigerweise nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Tarifzuständigkeit betrachtet haben.

3. Im Gegensatz zur diesbezüglichen Rechtsauffassung des Beklagten sprechen alle ersichtlichen rechtlichen und praktischen Gesichtspunkte dafür, daß nach der vom Senat unbeschränkt auslegbaren Satzungsbestimmung (vgl. BGHZ 14, 25 [36] und 21, 370 [374]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 32. Aufl., § 550 Anm. 2 F – H; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 44)

"Der Bundesinnungsverband kann ferner im Auftrage der Landesinnungsverbände Tarifverträge abschließen" (§ 4 Nr. 3)

der Bundesinnungsverband auch im eigenen Namen Tarifverträge abschließen darf und soll. Wenn der Bundesinnungsverband Tarifverträge im Sinne des neuen Vorbringens des Beklagten in der Revisionsinstanz nur als Bevollmächtigter der Landesinnungsverbände und nicht im eigenen Namen hätte schließen dürfen, so hätte es nämlich der hier im Streit stehenden Satzungsnorm überhaupt nicht bedurft, denn jede Tarifvertragspartei kann sich bei Tarifverhandlungen nach den allgemeinen Regeln des Rechts der Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB) durch Dritte vertreten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

lassen, wovon auch in der Praxis weitgehend Gebrauch gemacht wird. Abgesehen davon ergibt eine Auslegung der Satzungsnorm nach dem daraus ersichtlichen Willen des Satzungsgebers (§ 133 BGB), daß der Bundesinnungsverband selbst die Aufgabe haben soll, im eigenen Namen Tarifverträge abzuschließen. Andernfalls hätte es schon im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in der Satzung - etwa wie in § 3 Nr. 3 - geheißen und heißen müssen, daß der Bundesinnungsverband die Landesinnungsverbände beim Abschluß von Tarifverträgen zu unterstützen oder zu vertreten hat. Ganz abgesehen davon hat der Bundesinnungsverband auch die beiden hier zur Beurteilung stehenden Tarifverträge im eigenen Namen und nicht etwa als Stellvertreter der Landesinnungsverbände abgeschlossen, so wie es unstreitig auch schon bei früheren gleichartigen Tarifabschlüssen unwidersprochen der Fall war.

Schließlich spricht für die Auslegung des Senats auch § 2 Abs. 2 TVG, wonach die Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern - unabhängig von ihrer Fähigkeit, selbst nach § 2 Abs. 3 TVG Partei eines Tarifvertrages zu sein - im Namen der ihnen angeschlossenen Verbände Tarifverträge abschließen können, wenn sie dazu eine entsprechende Vollmacht besitzen. Dieser an sich selbstverständlichen gesetzlichen Regelung bedarf es freilich nur deswegen, weil die genannten Spitzenorganisationen weitgehend nichtrechtsfähige Vereine sind, so daß andernfalls insoweit nur sonstige natürliche oder juristische Personen als Bevollmächtigte auftreten können (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 439; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 2 Anm. 44). Diese gesetzliche Regelung für die allgemeinen "Spitzenorganisationen" macht jedoch zugleich deutlich, daß der Gesetzgeber im Interesse der Rechtsklarheit eine deutliche Trennung zwischen den Tarifverträgen wünscht, die die

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Spitzenverbände im eigenen Namen nach § 2 Abs. 3 TVG abschließen, und denjenigen, bei deren Abschluß sie nur als Bevollmächtigte ihrer angeschlossenen Mitgliedsverbände fungieren, also nicht aufgrund ihrer eigenen Tariffähigkeit kontrahieren. Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit muß dieser Unterschied aber auch im Bereiche der handwerklichen Landes- und Bundesinnungsverbände mit gleicher Deutlichkeit gewahrt werden.

Da vorliegend der Bundesinnungsverband jedoch beide Tarifverträge im eigenen Namen mit der gewerkschaftlichen Seite abgeschlossen hat und dem die entsprechende Satzungsbestimmung aus den dargelegten Gründen nicht entgegensteht, kann sich der Beklagte mithin nicht darauf berufen, der Bundesinnungsverband habe bei den Tarifabschlüssen als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt, worauf der entsprechende Vortrag des Beklagten letztlich hinausläuft. Dabei darf auch nicht ohne Bedeutung bleiben, daß andernfalls erhebliche Zweifel und Schwierigkeiten in der Praxis auftauchten, die im Interesse der beiderseitig Tarifunterworfenen möglichst vermieden werden müssen, wie das Landesarbeitsgericht selbst mit Recht bemerkt. Andernfalls wäre es für die Tarifunterworfenen nicht erkennbar, wenn Tarifverträge - wie auch vorliegend - nur partiell innerhalb des von ihnen selbst umschriebenen Geltungsbereiches gelten würden, was das Landesarbeitsgericht u.a. für den Bereich der Malerinnung F bejaht.

4. Im übrigen ergeben Wortlaut, Stellung im Satzungsgefüge sowie Sinn und Zweck der Bestimmung des § 4 Nr. 3 der Verbandssatzung, daß sie keinerlei rechtliche Bedeutung im Verhältnis des Bundesinnungsverbandes zu außenstehenden Dritten und damit auch zu mit ihm kontrahierenden Tarifvertragsparteien, sondern lediglich interne rechtliche und verbandspolitische Bedeutung hat. Das folgt schon daraus, daß dort nicht - § 2 Abs. 2 TVG vergleichbar - von einer Bevollmächtigung durch die Landesinnungsverbände die Rede ist, sondern lediglich von Tarifabschlüssen" im Auftrag



der Landesinnungsverbände, was auf das Innenverhältnis hinweist. Außerdem findet sich die Satzungsnorm nicht im Recht des Vorstandes (§§ 21 ff.), wo sie nach der Interpretation durch das Landesarbeitsgericht und den Beklagten ihren Platz haben müßte, weil der Bundesinnungsverband auch bei Tarifabschlüssen durch seinen Vorstand handelt, sondern bei der eher formalen Zusammenstellung der Aufgaben des Bundesinnungsverbandes (§§ 3 bis 4), die insoweit den entsprechenden Bestimmungen einer Vereinssatzung über die Vereinszwecke entspricht. Im übrigen soll ersichtlich durch die Satzungsbestimmung nur allgemein klargestellt werden, daß die Tarifpolitik und die Tarifabschlüsse des Bundesinnungsverbandes sich an den Wünschen, Zielen und Vorstellungen der angeschlossenen Landesinnungsverbände orientieren sollen, die auf die Tarifgestaltung und Tarifpraxis des Bundesinnungsverbandes aufgrund des föderativen Aufbaus der handwerklichen Spitzenorganisationen einen entscheidenden Einfluß nehmen und besitzen sollen. Rechtliche Bedeutung sollen gerade diese Gesichtspunkte jedoch nur im Innenverhältnis, d.h. für die "Geschäftsführung" des Bundesinnungsverbandes haben, nicht jedoch im Verhältnis zu außenstehenden Dritten, d.h. im Sinne einer Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen.

Hinzu kommt noch, daß entgegen der Auffassung des Beklagten nach dem Satzungsinhalt die Malerinnung F, obwohl sie nach der Satzung Mitglied des Bundesinnungsverbandes hat werden können (§ 5 Abs.2), im Gegensatz zu den Landesinnungsverbänden kein eigenes Mitwirkungsrecht bei der Tarifgestaltung hat, da einzelne Innungen in § 4 Ziffer 3 der Satzung nicht genannt werden. Soweit Simitis in diesem Punkte zu einem anderen Ergebnis gelangt, leitet er das aus Umständen her, die gegenüber den Instanzgerichten von den Parteien nicht vorgetragen worden sind, also auch vom Senat nicht mehr berücksichtigt werden können (§ 561 Abs. 2 ZPO).



5. Unbeachtlich ist schließlich, daß sich der Beklagte den Vorinstanzen und in der mündlichen Verhandlung auch dem Senat gegenüber darauf berufen hat, der Bundesinnungsverband könne schon deswegen für seine angeschlossenen Mitglieder keine wirksamen Tarifverträge abschließen, weil insoweit die Vertretungsmacht seines Vorstandes durch die Satzung beschränkt worden sei. Ob das hat geschehen sollen kann letztlich dahingestellt bleiben, weil durch die Satzung des Bundesinnungsverbandes die Vertretungsmacht seines Vorstandes gegenüber Dritten überhaupt nicht wirksam hätte beschränkt werden können, was das Landesarbeitsgericht und der Beklagte verkennen. Im Gegensatz zu dem vom Landesarbeitsgericht herangezogenen § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB aus dem allgemeinen Vereinsrecht sieht das hier vorgehende speziellere Recht der Handwerksordnung (§ 66 Abs. 3 HandwO), das aufgrund der zweifachen Verweisung in § 85 Abs. 2 Satz 1 und § 83 Abs. 1 Ziffer 3 HandwO auch für den Bundesinnungsverband gilt, nämlich keine Möglichkeit einer gegenüber Dritten wirksamen Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes auch eines Innungsverbandes vor, so daß mit Recht im Schrifttum die Folgerung gezogen wird, daß ähnlich wie im Gesellschaftsrecht (vgl. § 126 Abs. 1 - 2 HGB, § 37 GmbHG und § 82 Abs. 1 AktG) auch die nach dem Gesetz ohnehin unbeschränkte Vertretungsmacht des Vorstandes eines Landes- oder Bundesinnungsverbandes auch durch dessen Satzung im Außenverhältnis nicht beschränkbar ist (so auch Eyermann-Fröhler-Honig, aaO, § 66 Rdnr. 9 und Kolbenschlag-Lessmann-Stücklen, Die deutsche Handwerksordnung, § 66 Anm. 9).

Im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts und den Einwänden des Beklagten kann demgegenüber Gegenteiliges insbesondere nicht aus § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB hergeleitet werden, der für das Vereinsrecht eine andere Regelung mit der Möglichkeit der Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes auch gegenüber Dritten enthält. Die spezielleren Bestimmungen der Handwerksordnung gehen nämlich insoweit den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB vor. Außerdem bestimmt § 83 Abs. 1 Ziff. 4 HandwO



klar und erschöpfend, welche konkreten Bestimmungen des BGB aus dem Vereinsrecht auf die Landesinnungsverbände und damit auch auf den Bundesinnungsverband anzuwenden sind, wobei § 26 BGB jedoch gerade nicht genannt wird.

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts sowie des Beklagten stehen daher allgemeine tarifrechtliche Erwägungen oder Bestimmungen aus dem Recht der Stellvertretung der Anwendung der beiden Tarifverträge vom 10. August 1971 auf den Betrieb des Beklagten und damit seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht entgegen, wobei es auf die sonstigen Einwendungen des Beklagten hierzu nicht mehr ankommt.

6. Demgegenüber betrachtet das Landesarbeitsgericht die zuvor behandelten Rechtsfragen - teilweise in Übereinstimmung mit den Parteien - nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Tarifzuständigkeit (auch "Tarifkompetenz" genannt) und bestimmt letztere als die Befugnis, Tarifverträge mit einem bestimmten Geltungsbereich abzuschließen, der im einzelnen durch die Satzung der entsprechenden Tarifvertragspartei festgelegt werde. Dieser Begriff der Tarifzuständigkeit sei bei den Innungsverbänden derselbe wie bei den eigentlichen Tarifvertragsparteien des TVG. Für die Malerinnung F habe vorliegend jedoch der Bundesinnungsverband seine Tarifkompetenz überschritten, weil seine Satzung seine Tarifzuständigkeit im Einzelfall von der Weisung der jeweiligen Mitgliedsverbände, auch der Malerinnung F, abhängig mache und diese Satzungsbestimmung auch Außenwirkung erzeuge. Erwägungen, die auf eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht gestützt würden, griffen demgegenüber zugunsten der Klägerin nicht durch. Die beiden Tarifverträge seien allerdings nicht total nichtig. Nur in denjenigen Gebieten, deren Innungen sich - wie in F - gegen den Tarifabschluß ausgesprochen hätten, erzeugten sie mit Rücksicht auf die Satzungsbestimmung keinerlei Rechtswirkung.



Diese Rechtsausführungen sind zwar bezüglich der Definition des Begriffes der Tarifzuständigkeit (oder Tarifkompetenz) zutreffend, im übrigen jedoch rechtsfehlerhaft. Zutreffend stellt das Landesarbeitsgericht einleitend die beiden Begriffe der Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einander gegenüber und definiert die letztere als die Fähigkeit, in Ausübung bestehender Tariffähigkeit Tarifverträge mit einem bestimmten räumlichen, betrieblichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich abzuschließen, wobei sich die entsprechenden Beschränkungen der Tarifzuständigkeit jeweils aus der Satzung der abschließenden Tarifvertragsparteien ergeben (vgl. BAG 7, 153 [155] = AP Nr. 3 zu § 2 TVG; BAG 3, 303 [306 ff.] = AP Nr. 3 zu § 4 TVG Geltungsbereich sowie BAG 22, 295 [302] = AP Nr. 3 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit; Hueck-Nipperdey, aaO, S. 445- 447; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 2 Anm. 38), weswegen insoweit der jeweiligen Verbandssatzung auch rechtliche Bedeutung nach außen zukommt.

Das Landesarbeitsgericht und der Beklagte verkennen jedoch, daß der Bundesinnungsverband beim Abschluß der beiden hier zur Beurteilung stehenden Tarifverträge in jeder Beziehung im Rahmen seiner Tarifzuständigkeit gehandelt hat. Er ist nämlich räumlich für das gesamte Bundesgebiet, fachlich für Maler und Lackierer und betrieblich für Handwerksbetriebe unbedenklich zuständig. Dies ergibt sich, wie auch der Beklagte nicht bestreitet, aus § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 und § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung des Bundesinnungsverbandes. Damit steht fest, daß der Bundesinnungsverband die beiden Tarifverträge nur zu Rechten und zu Lasten seiner Mitglieder und damit jedenfalls nicht unter Überschreitung seiner Tarifzuständigkeit abgeschlossen hat, worauf zutreffend die Klägerin und Simitis hinweisen. Hierzu werden auch von dem Beklagten in der Revisionsinstanz keine neuen Einwendungen mehr erhoben.

II.

Dennoch bedarf es der Zurückverweisung, weil das Landesarbeitsgericht noch zu überprüfen hat, ob die Allgemei-



verbindlicherklärung der beiden Tarifverträge wirksam ist. Dem steht auch nicht der Umstand entgegen, daß der Beklagte über seine Innung tarifgebunden ist. In für den Revisionsbeklagten zulässiger Weise hat der Beklagte nämlich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch ergänzend vorgetragen, daß er auch nichtorganisierte Arbeitnehmer beschäftigt. Bezüglich dieser Arbeitnehmer ist der Beklagte jedoch nur nach dem VerfTV auskunftspflichtig, wenn die Tarifverträge auch rechtswirksam für allgemeinverbindlich erklärt worden sind (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgeesehen).

1. Die Arbeitsgerichte haben in eigener Zuständigkeit im Einzelfall die Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen zu überprüfen, woran auch ein erheblicher Zeitablauf seit der Allgemeinverbindlicherklärung nichts ändert (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG AP Nr. 2 zu § 4 TVG Ausgleichskasse sowie BAG 17, 59 [69 ff.] = AP Nr. 12 zu § 5 TVG). Dabei kann trotz Zubilligung eines weiten Beurteilungsspielraumes an die staatlichen Behörden jeder erhebliche Verstoß gegen die materiellen und formellen Voraussetzungen der Allgemeinverbindlicherklärung zu deren Unwirksamkeit führen (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich wie zuvor, auch Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 5 Anm. 50). Andererseits ist jedoch davon auszugehen, daß der Bundesarbeitsminister eine Allgemeinverbindlicherklärung nur bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse ausspricht (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 5 TVG wie zuvor).

2. Der Senat verbleibt auch dabei, daß die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen rechtlich zulässig und verfassungskonform ist. Dazu wird



auf die Ausführungen in dem Urteil des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 270/74 -, [demnächst] AP Nr. 14 zu § 5 TVG, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, sowie auf die Entscheidung BAG 17, 59 [67 ff.] = AP Nr. 12 zu § 5 TVG und AP Nr. 13 zu § 5 TVG verwiesen, schließlich auch auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 34, 307 sowie 320 = AP Nr. 7 und 8 zu § 19 HAG. Entgegen den Ausführungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist auch die Bekanntgabe der Allgemeinverbindlicherklärung im Bundesanzeiger sowie ihr Vermerk in den Tarifregistern eine ausreichende, rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Publizierung und Erkenntnisquelle für rechtlich Interessierte (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 687 und BAG AP Nr. 12 zu § 5 TVG wie zuvor). Es bedarf daher auch nicht der Aussetzung nach § 148 ZPO wegen des von dem Beklagten überreichten Vorlagebeschlusses des Arbeitsgerichts Solingen, zumal auch keine Vorgreiflichkeit im Sinne der prozessualen Norm gegeben ist.

3. Während zu Rügen nach § 5 Abs. 1 TVG allgemeine Ausführungen nicht ausreichen (vgl. das schon bezeichnete Urteil des Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 270/74 -), rügt der Beklagte vorliegend substantiiert, daß die Allgemeinverbindlicherklärung beider Tarifverträge ausgesprochen worden sei, obwohl die gesetzlichen Erfordernisse des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 TVG nicht erfüllt gewesen seien, wobei im einzelnen von dem Beklagten beanstandet wird, das vom Bundesinnungsverband vorgelegte Zahlenmaterial, aus dem sich ergebe, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 TVG nicht erfüllt gewesen seien, sei nicht verwertet worden, während anderes bei der ministeriellen Entscheidung berücksichtigtes Zahlenmaterial dafür nicht geeignet gewesen sei.

Im Hinblick darauf wird das Landesarbeitsgericht, das bei seiner bisherigen Rechtsauffassung zu einer entsprechenden Überprüfung keine Veranlassung hatte, nunmehr zu klären haben, ob die Erfordernisse des § 5 Abs. 1



Ziff. 1 TVG bei der Allgemeinverbindlicherklärung beider Tarifverträge erfüllt gewesen sind, denn diese hätte nur erklärt werden dürfen, wenn die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 v.H. der unter den Geltungsbereich der Tarifverträge fallenden Arbeitnehmer beschäftigten, wobei es sich um ein zwingendes gesetzliches Erfordernis handelt. Dabei ist eine genaue Überprüfung des verwertbaren statistischen Materials geboten und kann eine - natürlich sorgfältige - Schätzung nur in Betracht kommen, wenn statistisches Material oder entsprechende Auskünfte von Behörden und Verbänden nicht zu erhalten sind oder zu keinen sicheren Ergebnissen führen (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO, S. 677; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 5 Anm. 6).

4. Überdies wird das Landesarbeitsgericht zu überprüfen haben, ob auch das weitere gesetzliche Erfordernis des öffentlichen Interesses für die Allgemeinverbindlicherklärung der beiden Tarifverträge gegeben war (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 TVG), was jedoch aus den bisher von der Klägerin vorgetragenen Gründen sehr wahrscheinlich erscheint. Dafür spricht insbesondere, daß aus den gleichen Gründen Tarifverträge entsprechenden Inhalts für vergleichbare Berufssparten bereits für allgemeinverbindlich erklärt und deren Allgemeinverbindlicherklärungen von den Gerichten für Arbeitssachen als gesetzeskonform bestätigt worden sind, was insbesondere für die entsprechenden tariflichen Regelungen im Baugewerbe gilt.

5. Hingegen kann der Beklagte nicht erfolgreich einwenden, die Allgemeinverbindlicherklärungen seien unwirksam, weil auch die den beiden Tarifverträgen beigegebenen Protokollnotizen mit für allgemeinverbindlich erklärt worden seien. Handelt es sich nämlich, was sogar zwischen den Parteien unstrittig ist, auch bei den Protokollnotizen um echte Tarifnormen, so steht auch



- 17 -

ihrer Allgemeinverbindlicherklärung, sofern deren allgemeine Voraussetzungen erfüllt sind, nichts entgegen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Neumann

Steingen

Dr. Dieterich

Burton

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)